

Einlagelösung für Mehr- und Minderabführungen

11. August 2021 von StB Judith Heske

Blogbeitrag

Am 30. Juni 2021 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit Newsblogbeitrag vom 9. Juli 2021 haben wir in diesem Zusammenhang bereits über die Einführung eines Optionsmodells für Personenhandelsgesellschaften und Personengesellschaften informiert. Eine weitere Änderung betrifft die steuerliche Behandlung von Mehr- und Minderabführungen.

Mehr- und Minderabführungen in der Organschaft resultieren aus Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Diese führen dazu, dass das steuerliche Ergebnis der Organgesellschaft, das an den Organträger abgeführt wird, von dem handelsrechtlich abgeführten Ergebnis abweicht. Hierbei wird zwischen organschaftlichen und vororganschaftlichen Mehr- und Minderabführungen unterschieden.

Vororganschaftliche **Mehrabführungen** werden bisher wie eine Gewinnausschüttung behandelt, vororganschaftliche **Minderabführungen** wie eine Einlage. Für organschaftliche Mehr- und Minderabführung wird in der Steuerbilanz ein aktiver oder passiver Ausgleichsposten gebildet.

Durch die Gesetzesänderung werden zukünftig **organschaftliche** Minderabführungen zu einer Einlage und **organschaftliche** Mehrabführungen zu einer Einlagenrückgewähr führen. Hinsichtlich der **vororganschaftlichen** Mehr- und Minderabführungen ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Die Regelung gilt erstmalig für Mehr- und Minderabführungen, die nach dem 31. Dezember 2021 erfolgen.

Die aktuell noch bestehenden Ausgleichsposten sind in dem Wirtschaftsjahr aufzulösen, das nach dem 31. Dezember 2021 endet. Hieraus kann sich unter bestimmten Voraussetzungen ein nach dem Teileinkünfteverfahren oder § 8b KStG zu versteuernder Beteiligungsertrag ergeben. Falls dies der Fall ist, kann wahlweise der Beteiligungsertrag sofort versteuert werden oder in einer Rücklage eingestellt werden, die über 10 Jahre aufgelöst wird.

Gerne informieren wir Sie im Detail über die Auswirkungen der Gesetzesänderung.

Ihre Ansprechpartnerin



Judith Heske
Steuerberaterin
+49 211 47838-243
heske@adkl-msi.de